

Satzung über die Elternbeiträge der Kindertagesstätte Haar gemeinnützige GmbH (Kita Haar)

für die Einrichtungen mit Sitz in der Gemeinde Haar

Gültig ab 01. Juli 2023

§ 1 Gültigkeit

Die Kindertagesstätte Haar erhebt für den Besuch der Kinder in ihren Einrichtungen Elternbeiträge und Verpflegungsgeld. Für alle Einrichtungen in der Gemeinde Haar und nur für diese Einrichtungen, ist diese Satzung gültig:

§ 2 Beiträge für die Teilhabe (Bildung und Betreuung)

(1) Die Höhe der monatlichen Beiträge für die Teilhabe beträgt für Kinder im **Krippenalter** in den Buchungsstufen

bis zu 4 Stunden	400,--	Euro
bis zu 5 Stunden	440,--	Euro
bis zu 6 Stunden	484,--	Euro
bis zu 7 Stunden	532,--	Euro
bis zu 8 Stunden	586,--	Euro
bis zu 9 Stunden	644,--	Euro
von mehr als 9 Stunden	709,--	Euro

(2) Die Höhe der monatlichen Beiträge für die Teilhabe beträgt für Kinder im **Kindergartenalter** in den Buchungsstufen

bis zu 4 Stunden	320,--	Euro
bis zu 5 Stunden	352,--	Euro
bis zu 6 Stunden	387,--	Euro
bis zu 7 Stunden	426,--	Euro
bis zu 8 Stunden	469,--	Euro
bis zu 9 Stunden	515,--	Euro
von mehr als 9 Stunden	567,--	Euro

(3) In den Kinderkrippen ist immer der Beitrag für Krippenkinder zu entrichten. In einem Haus für Kinder sind für die Einstufung als Kind im Kindergartenalter zwei Stichtage maßgeblich: Der erste Tag des Kindergartenjahres (1.9.) und der erste Tag der zweiten Hälfte des Kindergartenjahres (1.3.). Hat das Kind vor dem jeweiligen Stichtag sein viertes Lebensjahr begonnen, gilt ab diesem Monat der Betreuungsbeitrag für Kindergartenkinder. In allen anderen Fällen gelten die Teilhabebeiträge für Krippenkinder.

(4) Innerhalb der Woche wechselnde Buchungszeiten werden zur Ermittlung der Buchungsstufe auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet.

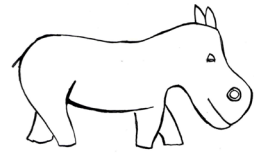
§ 3 Verpflegungsgeld

(1) Für die Tagesverpflegung, d.h. ein gesundes und ausgewogenes, frisch gekochtes Essen, ist das Verpflegungsgeld zusätzlich zum Beitrag zur Teilhabe zu entrichten.
Die Höhe des monatlichen Verpflegungsgeldes beträgt 90 Euro und ist ab dem Monat des Eintritts zu zahlen.

(2) Der in Abs. 1 genannte Beitrag ist ein Pauschalbeitrag, der monatlich zu entrichten ist (§ 6). Eine Erstattung ist grundsätzlich nicht möglich. Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z. B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) oder Nicht-Teilnahme am Essen werden in der Berechnung des Beitrags berücksichtigt und berühren daher nicht die Pflicht zur Zahlung des Verpflegungsgeldes.

§ 4 Beitragsschuldner

(1) Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus dem Beitrag für die Teilhabe (Bildung und Betreuung) (§ 2) und dem Verpflegungsgeld (§ 3).



- (2) Schuldner des Elternbeitrags sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 1688 BGB erfolgte, die Pflegeeltern, und das Kind als Gesamtschuldner. Lebt das Kind mit nur einem von zwei Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der beiden Personensorgeberechtigten.
- (3) Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Kita Haar eine Einziehungsermächtigung für ein Konto zu erteilen.

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) Wenn Geschwisterkinder gleichzeitig eine oder mehrere Einrichtungen der Kita Haar besuchen, erhält das zweite und jedes weitere Kind einer Familie eine Ermäßigung von 10% solange mindestens ein weiteres Geschwisterkind eine Einrichtung der Kindertagesstätte Haar gGmbH besucht. Der sich so ergebende Teilhabebeitrag wird auf den nächsten Euro kaufmännisch gerundet.
- (2) Die monatlichen Teilhabebeiträge reduzieren sich jeweils um die Höhe des aktuell geltenden staatlichen Zuschusses zur Entlastung der Familien gemäß BayKiBiG. Die Reduzierung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühren begrenzt.
- (3) Bei Aufnahme des Kindes nach dem ersten Besuchstag eines Monats wird der Elternbeitrag für diesen Monat gekürzt, wenn weniger als 17 Besuchstage im Aufnahmemonat verbleiben. Besuchstage sind Tage an denen die Kindertageseinrichtung geöffnet ist. Bei 1 bis 16 Besuchstagen wird pro Besuchstag 1/19 des Elternbeitrags berechnet. Der sich so ergebende prozentuale Anteil wird auf ganze Prozentsätze kaufmännisch gerundet.
- (4) Die Kita Haar kann bis zu 30 Besuchstage im Kalenderjahr geschlossen sein. Ab dem 31. Tag verringert sich der Elternbeitrag um 1/220 des auf ein Jahr hochgerechneten Monatsbeitrag.

§ 6 Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

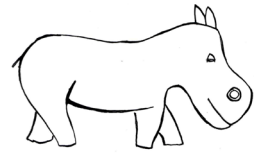
- (1) Der Elternbeitrag (§ 4 Abs.1) entsteht erstmals zum 1. des Kalendermonats der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung. Fälligkeit und Zahlungsverpflichtung entstehen fortlaufend zum 1. eines jeden Kalendermonats. Eine Erstattung ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Beiträge sind monatlich zu entrichten ab dem Monat des Eintritts. Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der Beiträge für Teilhabe und Essen.

§ 7 Übernahme von Beiträgen durch das Jugendamt oder Landratsamt

Bei beantragter Übernahme der Gebühren durch Dritte (z.B. Landratsamt) sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, so lange den Beitrag zu leisten, bis die Übernahme der Gebühren vom Jugendamt durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt wurde.

§ 7 Angaben zum Wohnort

- (1) Sollte der gewöhnliche Wohnort des Kindes aus der Gemeinde Haar wechseln, ist der neue Wohnort innerhalb von 2 Wochen der Kindertagesstätte Haar gGmbH schriftlich in der Geschäftsstelle zu melden. Erfolgt die Meldung des neuen Wohnorts nicht oder erst verspätet und lehnt die neue Gemeinde die gesetzliche Förderung ab, haben die Beitragsschuldner den dadurch entstandenen Schaden der Kindertagesstätte Haar gGmbH innerhalb von 30 Tagen zu erstatten. Stichtag ist der Eingang des Ablehnungsbescheids der Übernahme der Förderung nach BayKiBiG der Gemeinde des neuen Wohnorts.
- (2) Wurden falsche Angaben über den tatsächlichen Wohnort des Kindes gemacht und die Wohnortgemeinde übernimmt die Förderung nach BayKiBiG nicht, haben die Beitragsschuldner den dadurch entstandenen Schaden der Kindertagesstätte Haar gGmbH innerhalb von 30 Tagen zu erstatten. Stichtag ist der Eingang des Ablehnungsbescheids der Übernahme der Förderung nach BayKiBiG der Gemeinde des neuen Wohnorts.



§ 8 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt ab 01.07.2023 in Kraft. Die Satzung zum 01.06.2023 wird damit ersetzt.

Die Kita Haar kann diese Satzung nach billigem Ermessen ändern.

Änderungen werden frühestens 3 Monate nach deren Bekanntgabe wirksam.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.